



28. Februar 2018

Inkraftsetzung per 1. Mai 2018

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf Art. 37 des Wegreglements vom 6. Dezember 2017 folgende Wegverordnung:

Klasse 2

Neubau, Belagserneuerung und Oberflächenbehandlung

Art. 1 ¹ Subventionierte Strassen:

Die Restkosten werden nach Abzug der staatlichen Subventionen zu 40 % von der Gemeinde übernommen.

² Nicht subventionierte Strassen:

Die Gemeinde übernimmt 40 % der Gesamtkosten.

Klasse 3

Unterhalt

Art. 2 ¹ Arbeiten und Leistungen der Gemeinde:

Die Kommission kann auf schriftliches Gesuch des Strassen-eigentümers, einen Beitrag für die Bekiesung von Haupthofzufahrten ohne Belag, bewilligen. Dieser Beitrag wird in Absatz 5 dieses Artikels geregelt.

Beim Flicken von Belag übernimmt die Gemeinde 25 % der Gesamtkosten.

² Bei vermehrter touristischer Belastung der Strasse durch auswärtige Fahrzeuge, kann auf Gesuch hin ein zusätzlicher Beitrag von 25 %, maximal Fr. 5'000.00, an den Unterhalt gewährt werden.

Neubau, Belagserneuerung und Oberflächenbehandlung

³ Subventionierte Strassen und Hofzufahrten

Die Restkosten werden nach Abzug der staatlichen Subventionen zu 25 % von der Gemeinde übernommen.

⁴ Nicht subventionierte Strassen und Hofzufahrten

Die Gemeinde übernimmt 25 % der Gesamtkosten.

⁵ Vollflächige Überkiesung

Die Gemeinde übernimmt Fr. 3.00 pro Laufmeter für die vollflächige Überkiesung. Das Gesuch kann alle zwei Kalenderjahre bei der Gemeinde eingereicht werden.

⁶ Belagssanierung

Die Gemeinde übernimmt 25 % der Gesamtkosten.

Winterdienst

Art. 3 Die Kosten für die Schneeräumung von Zufahrten zu Ferienhäusern und privaten Plätzen richten sich nach den jeweiligen Verträgen der Winterdienstmitarbeiter. Zusätzlich fällt für die Verwaltungskosten eine administrative Aufwandgebühr gemäss Gebührenreglement an.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung mit Anhang tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2018 genehmigt.

GEMEINDERAT ERISWIL

Die Präsidentin

Der Sekretär

Sonja Straumann

Stefan Bürki

Anhang – Strassenplan vom 28. Februar 2018

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 28. Februar 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Trachselwald Nr. 10 vom 8. März 2018 bekannt.

Eriswil, 16. April 2018

GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL

Der Gemeindeschreiber

Stefan Bürki